

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER COMPUCONS IT GMBH
(kurz compucons)

1. GELTUNG

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von compucons erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).
- 1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur bei ausdrücklicher geänderter schriftlicher Vereinbarung Vertragsbestandteil.
- 1.3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von compucons bedürfen der Schriftform.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Angebote von compucons sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Maße und Gewichte der Vertragssoftware sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.
- 2.3. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

3. TERMINE, FRISTEN

- 3.1. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von compucons angegebenen Lieferzeiten sind ca.-Zeiten. Gerät compucons in Verzug, so haftet compucons für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Vertragspartners nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch compucons entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von compucons verursacht wurde. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 3.2. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, von compucons nicht zu vertretender Umstände ist compucons berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.
- 3.3. compucons ist zu Teillieferungen berechtigt.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG

Der Liefer- und Leistungsumfang ist im jeweiligen Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung im Einzelnen beschrieben.

5. ABWICKLUNGSABLAUF DIENSTLEISTUNGSaufTRAGES

- 5.1. Der genaue Abwicklungsablauf eines jeweiligen Dienstleistungsauftrages richtet sich nach den im betreffenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen.
- 5.2. Grundsätzlich bezieht sich die von compucons übernommene Wartungspflicht nur auf die im Vertrag explizit ausbedungenen Aufstellungs- und Installationsorte. Eine darüberhinausgehende Erweiterung der

Aufstellungs- und Installationsorte innerhalb des im Vertrag ausbedungenen zulässigen Aufstellungsgebiets bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der compucons, wobei compucons im Zusammenhang mit einem Wechsel des Aufstellungs- und Installationsortes auch verlangen kann, bei den jeweiligen Übersiedlungsarbeiten zugezogen zu werden. Eine Erweiterung bzw. ein Wechsel des Aufstellungs- und Installationsortes über das im Vertrag ausbedungene zulässige Aufstellungsgebiet hinaus, bedarf einer Zusatzvereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Sämtliche Kosten die bei einem Wechsel bzw. einem zusätzlichen Aufstellungs- und Installationsorte entstehen, trägt der Kunde (Vertragspartner bzw. Auftraggeber).

- 5.3. Sollten einzelne Leistungen der compucons ohne Nachteil für den Vertragspartner auch im Wege der Fernwartung möglich sein, kann eine Leistung auch auf diesem Weg erfolgen. Diesbezüglich liegt es im Ermessen der geschulten Mitarbeiter der compucons, ob eine Leistung auch im Wege der Fernwartung erbracht werden kann.

6. ENTGELT, PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Die vereinbarten Preise bzw. Entgelte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von compucons bzw. dem jeweiligen zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag und werden entsprechend diesem abgerechnet.
- 6.2. Im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag ist das vereinbarte Entgelt monatlich, jeweils bis spätestens 10. des jeweiligen Folgemonates, unter der Voraussetzung der zumindest eine Woche zuvor erfolgten ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch compucons, zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes im Dienstleistungsvertrag vereinbart wurde.
- 6.3. Die Gefahr einer Beschädigung oder des Verlusts gelieferter Waren geht mit Verlassen des Auslieferungslagers von compucons auf den Vertragspartner über.
- 6.4. Rechnungen von compucons, soweit nicht Vorauskassa vereinbart wurde, sind mit den nachfolgenden Bedingungen zahlbar. Im Falle von Teillieferungen ist jeweils nur der anteilige Kaufpreis für die jeweilige Teillieferung zahlbar.
- 6.5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners berechnet compucons Verzugszinsen in Höhe von 6% p.A. über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank; compucons bleibt der Nachweis eines höheren durch den Verzug entstandenen Schadens, dem Vertragspartner der Nachweis eines niedrigeren Verzugsschadens von compucons vorbehalten.
- 6.6. Der Vertragspartner kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht auf die von compucons gelieferte und noch unter Eigentumsvorbehalt dieser stehende Hardware bzw. Software ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von compucons ist nur mit unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. ALLGEMEINE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden, seiner Organe oder seiner Verrichtungs-, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für compucons unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 7.2. Der Kunde gewährt den compucons Mitarbeitern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, dafür sorgt, dass den von compucons eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird, zugunsten der compucons ein Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, den compucons Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt und den compucons Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zu Verfügung stellt.
- 7.3. Datenträger sowie Hardware, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde compucons alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt compucons von allen Ansprüchen Dritter frei.

- 7.4. Von allen compucons übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die compucons jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist compucons berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet compucons die Unterlagen zurück.
- 7.5. Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden ergeben sich aus diesen Bedingungen sowie aus dem jeweiligen Vertrag.
- 7.6. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER VETRASPARTNER/GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Beide Vertragspartner verpflichten sich die jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten.
- 8.2. Bei Unmöglichkeit der Leistung bzw. Lieferung von mehr als vierzehn Tagen aufgrund höherer Gewalt sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Mängelrügen haben schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung/Leistung der vereinbarten Leistung zu erfolgen. compucons wird die gerügten Mängel binnen angemessener Frist zunächst prüfen und im Falle der Notwendigkeit bzw. Zuständigkeit beheben. Der Vertragspartner hat der compucons diesbezüglich alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten).
- 8.4. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge, für Mängel für die compucons auch einzustehen hat, werden die Mängel in angemessener Frist behoben
- 8.5. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und technischer Mängel, welche von compucons zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von compucons durchgeführt.
- 8.6. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Vertragspartner bzw. von dem Vertragspartner zuzurechnende Dritte zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von compucons gegen Verrechnung der Kosten durchgeführt.
- 8.7. Ferner übernimmt compucons keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung von Mitarbeitern bzw. Dritter, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 8.8. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Fehler vom Vertragspartner bzw. Kunden angezeigt und ausreichend beschrieben wird und für compucons bestimmbar ist; festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der vereinbarten Form gemeldet werden; erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung compucons. zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden; der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter nicht in der Form eingegriffen hat, dass hierdurch der Fehler entstanden ist; die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 8.9. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch compucons.

9. HAFTUNG

- 9.1. Wird von compucons eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung von compucons der Höhe nach auf den Umfang der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung von compucons beschränkt. compucons gewährt dem Vertragspartner auf Anforderung Auskunft über Höhe und Umfang der Versicherungspolice.
- 9.2. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche des Vertragspartners gegenüber compucons, unabhängig von deren Rechtsgrund, wegen Mängeln oder Fehlern sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an der Vertragssoftware selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer

Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind). Ferner sind Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten - insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsschluss - ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlungen.

- 9.3. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht, sofern compucons oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gleiches gilt im Falle einer Schadensersatzpflicht von compucons nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1. Alle Lieferungen seitens der compucons erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Ist der Vertragspartner Unternehmer, geht das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und Rechten erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Vertragspartner über.
- 10.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, von compucons gelieferte Hardware oder Software vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten.
- 10.3. Ist der Vertragspartner mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Konkurs- oder gerichtlichen Ausgleichsverfahrens beantragt, ist compucons berechtigt, seine Leistungen einzustellen. compucons ist in einem solchen Fall weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware zurückzunehmen.
- 10.4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Vertragspartner die gelieferte Hardware bzw. Software auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Einbruch oder Diebstahl ausreichend versichern und compucons auf Anforderung Einsicht in die Versicherungspolice gewähren. Der Vertragspartner tritt seine diesbezüglichen Versicherungsansprüche bereits jetzt an compucons ab. compucons nimmt diese Abtretung an und erklärt die Rückabtretung an den Vertragspartner mit der Maßgabe, dass diese wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt erloschen ist.

11. RECHTE DRITTER

compucons wird den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes freistellen, sofern der Vertragspartner compucons von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und compucons alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Software, ermöglicht hat. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 12.1. Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln und bekanntgewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung verwenden.
- 12.2. Eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Einverständniserklärung des jeweils anderen Vertragspartners.
- 12.3. compucons wird bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekanntgewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes beachten.

13. SOFTWARE

Für von compucons mitgelieferte Software gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und gegebenenfalls die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages.

14. VERSCHIEDENES

- 14.1. Gegen compucons bestehende Ansprüche aus Verträgen könnten ohne deren Zustimmung nicht abgetreten oder verpfändet werden.

- 14.2. Es gilt österreichisches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.3. Für beiderseits unternehmensbezogene Verträge gilt als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Wien. Ein Gerichtsstand ist in Wien ebenfalls begründet, falls bei Klageerhebung Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertragspartners nicht bekannt sind oder dieser keinen Wohnsitz im Inland (mehr) hat.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem Willen der Vertragspartner entspricht oder am nächsten kommt.
- 14.5. Ergänzungen oder Änderungen eines Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.